

451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 19. 5. 1992

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER TSCHECHISCHEN UND SLOWAKISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK ÜBER DIE ÜBERNAHME VON PERSONEN AN DER GEMEINSAMEN GRENZE

In der Absicht, die gegenseitige Übernahme von eigenen Staatsangehörigen und Drittausländern an der gemeinsamen Grenze im Geiste der gutnachbarlichen Beziehungen zu regeln, haben die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (im weiteren Vertragsparteien genannt) folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt ohné besondere Formalität aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei jede Person, von der glaubhaft gemacht wird, daß sie ihre Staatsangehörigkeit besitzt. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Person im Zeitpunkt der Einreise diese Staatsangehörigkeit nicht besessen hat, so muß sie von der anderen Vertragspartei zurückgenommen werden; dies gilt nicht, falls die Behörden der Vertragspartei, die die Person übernommen hat, dieser zu Unrecht ein Reisedokument ausgestellt haben.

(2) Kann die Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht werden, so wird die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung jener Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit die Person vermutlich besitzt, diese auf Ersuchen unverzüglich klarstellen.

Artikel 2

Die Übergabe einer Person, die wegen ihres Alters, Gesundheitszustandes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen besonderer Pflege bedarf, wird der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung jener Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit die Person besitzt, angekündigt, damit die übernehmende Vertragspar-

DOHODA

MEZI VLÁDOU RAKOUSKÉ REPUBLIKY A VLÁDOU ČESKÉ A SLOVENSKÉ FEDERATIVNÍ REPUBLIKY O PŘEVZETÍ OSOB NA SPOLEČNÝCH STÁTNÍCH HRANICÍCH

Vláda Rakouské republiky a vláda České a Slovenské Federativní Republiky (dále jen „smluvní strany“) vedeny úmyslem upravit v duchu dobrých sousedských vztahů vzájemné převzetí vlastních státních občanů a cizinců ze třetích států na společných státních hranicích se dohodly na následujícím:

Článek 1

(1) Každá smluvní strana převezme z území druhé smluvní strany bez zvláštních formalit každou osobu, jestliže lze věrohodně prokázat, že má její státní občanství. Zjistí-li se dodatečně, že osoba v době vstupu toto státní občanství neměla, musí ji druhá smluvní strana převzít zpět; to neplatí, jestliže úřady smluvní strany, která osobu převzala, vystavily této osobě cestovní doklad neoprávněně.

(2) Nemůže-li být státní občanství věrohodně prokázáno, objasní je neprodleně na žádost diplomatické mise nebo konzulární úřadu té smluvní strany, jejíž státní občanství osoba údajně má.

Článek 2

Předání osoby, která vzhledem k věku, zdravotnímu stavu nebo z jiných závažných důvodů vyžaduje zvláštní péči, bude oznámeno diplomatické misi nebo konzulárnímu úřadu té smluvní strany, jejíž státní občanství osoba má, tak, aby přebírající smluvní strana mohla přijmout nutná opatření k převzetí osoby. Během jednoho měsíce

tei die notwendigen Maßnahmen zur Übernahme der Person treffen kann. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der Vertragspartei, auf deren Gebiet sich die Person aufhält, mitzuteilen, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei übernimmt einen Dritt-ausländer, der aus ihrem Gebiet rechtswidrig in das der anderen Vertragspartei eingereist ist.

(2) Ein Drittausländer wird auf Grund einer Übernahmeerklärung der um Übernahme ersuchten Vertragspartei übernommen. Ein Übernahmsantrag muß innerhalb von 7 Tagen seit der sicherheitsbe-hördlichen Feststellung der Anwesenheit, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise des Drittausländers, gestellt werden. Der Antrag muß Angaben enthalten, die die rechtswidrige Über-schreitung der Grenze glaubhaft machen. Der Antrag auf Übernahme und die Ausstellung der Übernahmeerklärung erfolgen österreichischerseits durch die Sicherheitsdirektionen für Niederöster-reich oder Oberösterreich, tschechoslowakischer-seits durch die Dienststellen für Fremdenpolizei und Paßangelegenheiten, deren Verwaltungsbereich an die Republik Österreich grenzt. Die Erklärung, ob der Drittausländer übernommen wird, wird umge-hend, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Antragstellung, abgegeben.

(3) Ein Drittausländer wird formlos von den Grenzbehörden jeder Vertragspartei übernommen, wenn er rechtswidrig aus ihrem Gebiet in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingereist ist und die innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübertritt um die formlose Übernahme ersucht. Diese Vorgangs-weise wird lediglich dann angewendet, wenn die Grenzbehörde der anderen Vertragspartei Angaben macht, die die Feststellung ermöglichen, daß die Person rechtswidrig die Grenze zwischen den Vertragsparteien überschritten hat. Wird die form-lose Übernahme abgelehnt, so kann unter Hinweis darauf binnen 7 Tagen die Übernahme nach Absatz 2 beantragt werden.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Drittausländer nicht aus dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist ist, so muß er zurückgenommen werden.

(5) Sofern eine Person, die übergeben werden soll, nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, trägt die Vertragspartei, auf deren Gebiet sich die Person aufhält, die Transportkosten bis zur Grenze.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die polizeili-che Durchbeförderung von Drittausländern, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme durch den Zielstaat und durch allfällige weitere Durchbeförderungsstaaten sicherstellt.

po oznámení je třeba smluvní straně, na jejímž území se osoba zdržuje, sdělit, kde a kdy se převzetí uskuteční.

Článek 3

(1) Každá smluvní strana převezme cizince ze třetího státu, který z jejího území protiprávně přicestoval na území druhé smluvní strany.

(2) Převzetí cizince ze třetího státu se uskuteční na základě prohlášení o převzetí vystaveného požádanou smluvní stranou. Žádost o převzetí musí být podána do 7 dnů po zjištění přítomnosti bezpečnostními úřady, nejpozději však do 90 dnů po přicestování cizince ze třetího státu. Žádost musí obsahovat údaje věrohodně prokazující protiprávní překročení státních hranic. Žádost o převzetí a prohlášení o převzetí vystavují z rakouské strany ředitelství bezpečnosti Dolního Rakouska nebo Horního Rakouska, z československé strany úřadovny pro cizineckou a pasovou službu, jejichž územní obvod přiléhá k Rakouské republice. Prohlášení, zda bude cizinec ze třetího státu převzat, bude vystaveno obratem, nejpozději však ve lhůtě 14 dnů od podání žádosti.

(3) Pohraniční orgány každé smluvní strany převezmou bez formalit cizince ze třetího státu, jestliže protiprávně přicestoval z jejího území na území druhé smluvní strany a tato strana v průběhu 7 dnů po překročení státních hranic požádala o jeho neformální převzetí. Tento postup se uplatní jen tehdy, jestliže pohraniční orgán druhé smluvní strany sdělí údaje, které umožní zjistit, že osoba protiprávně překročila státní hranice mezi smluvními stranami. Bude-li převzetí bez formalit zamítnuto, je možno s poukazem na to požádat do 7 dnů o převzetí podle odstavce 2.

(4) Jestliže se dodatečně zjistí, že cizinec ze třetího státu nepřicestoval z území druhé smluvní strany, musí být převzat zpět.

(5) Jestliže osoba, která má být předána, nemá vlastní dostatečné prostředky, hradí náklady do-pravy až na státní hranice smluvní strana, na jejímž území se osoba zdržuje.

Článek 4

(1) Každá smluvní strana převezme policejní průvoz cizince ze třetího státu, jestliže druhá smluvní strana o to požádá a převzetí zajistí v cílovém státě, popřípadě v dalších průvozních státech.

451 der Beilagen

3

(2) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Drittausländer

1. im Zielstaat oder in einem allfälligen weiteren Durchbeförderungsstaat Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, oder in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, oder
2. im ersuchten Staat strafgerichtlich verfolgt werden müßte oder ihm im Zielstaat oder in einem allfälligen weiteren Durchbeförderungsstaat strafrechtliche Verfolgung droht.

(3) Das Ersuchen um polizeiliche Durchbeförderung wird auf direktem Weg zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Föderalen Innenministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik gestellt und erledigt. Das Ersuchen muß außer den persönlichen Daten des Drittausländers auch die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben und keine Ablehnungsgründe nach Absatz 2 bekannt sind. Weiters werden darin das Datum der beabsichtigten Übergabe sowie der gewünschte Grenzübergang angegeben. Die ersuchte Vertragspartei wird im Einvernehmen mit der ersuchenden Vertragspartei den Drittausländer unverzüglich durchbefördern.

(4) Lehnt die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen ab, so wird sie der ersuchenden Vertragspartei die hiefür maßgeblichen Gründe mitteilen.

(5) Drittausländer können an die ersuchende Vertragspartei zurückgestellt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die der polizeilichen Durchbeförderung entgegenstehen.

(6) Die ersuchte Vertragspartei wird die polizeiliche Durchbeförderung auf die ihr am geeignetsten erscheinende Weise vornehmen.

(7) Die aus der Durchbeförderung und der allfälligen Rückstellung entstehenden Kosten trägt die ersuchende Vertragspartei.

Artikel 5

Zur Durchführung dieses Abkommens können die zuständigen Organe der Vertragsparteien zweckentsprechende Vereinbarungen treffen, insbesondere über

- a) die Vorgangsweise bei der gegenseitigen Verständigung;
- b) die für eine Übernahme erforderlichen Angaben und Unterlagen;
- c) die Grenzübergänge für die Übernahme;
- d) den Kostenersatz nach Artikel 4 Absatz 7.

(2) Policejní průvoz může být zamítnut, jestliže cizinci ze třetího státu

1. hrozí v cílovém, popřípadě dalším průvozním státě nebezpečí, že bude podroben nelidskému zacházení nebo trestu smrti, nebo že by byl ohrožen jeho život nebo svoboda z důvodů jeho rasy, náboženství, národnosti, příslušnosti k určité sociální skupině nebo z důvodů jeho politických názorů nebo
2. hrozí v dožádaném státě, cílovém státě, popřípadě v dalším průvozním státě trestní stíhání.

(3) Žádost o policejní průvoz se podává a vyřizuje přímou cestou mezi spolkovým ministerstvem vnitřní Rakouské republiky a federálním ministerstvem vnitřní České a Slovenské Federativní Republiky. Žádost musí obsahovat kromě osobních dat cizince ze třetího státu i prohlášení, že jsou splněny předpoklady podle odstavce 1. a že nejsou známy žádné důvody pro odmítnutí podle odstavce 2. Dále zahrnuje datum zamýšleného předání a uvedení hraničního přechodu. Dožádaná smluvní strana v dohodě s dožadující smluvní stranou uskuteční průvoz cizince ze třetího státu neprodlěně.

(4) Jestliže je žádost odmítnuta vzhledem k nedostatku potřebných podmínek, je třeba sdělit dožadující smluvní straně rozhodující důvody.

(5) Cizinci ze třetího státu mohou být vráceni dožadující smluvní straně, jestliže se dodatečně zjistí nebo vyskytnou skutečnosti, které policejní průvoz neumožňují.

(6) Dožádaná smluvní strana uskuteční policejní průvoz způsobem, který považuje za nejvhodnější.

(7) Náklady vznikající v souvislosti s policejním průvozem, včetně případného vrácení cizince ze třetího státu, nese dožadující strana.

Článek 5

K provedení této dohody mohou příslušné orgány smluvních stran přijmout odpovídající ujednání, zejména o:

- a) způsobu vzájemného vyrozumívání,
- b) údajích a podkladech potřebných k převzetí,
- c) hraničních přechodech k převzetí,
- d) náhradách nákladů podle článku 4 odst. 7.

Artikel 6

Durch dieses Abkommen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, insbesondere die Zoll- und Devisenvorschriften und die Bestimmungen über die Gewährung des Asylrechtes, nicht berührt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt; in diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Einlangen der Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Prag, am 26. August 1991, in zwei Urschriften in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. Karl Peterlik m. p.

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik:

Jiří Dienstbier m. p.

Článek 6

Touto dohodou nejsou dotčeny vnitrostátní předpisy smluvních stran, zejména předpisy celní a devizové, jakož i předpisy o poskytování práva azylu.

Článek 7

(1) Tato dohoda vstoupí v platnost první den měsíce následujícího po měsíci, v němž si smluvní strany písemně diplomatickou cestou sdělí, že jsou splněny jejich vnitrostátní podmínky pro její vstup v platnost.

(2) Tato dohoda se uzavírá na dobu neurčitou, pokud ji jedna ze smluvních stran písemně diplomatickou cestou nevypraví; v tomto případě pozbývá dohoda platnosti 6 měsíců po obdržení výpovědi.

DÁNO v Praze dne 26. srpna 1991, ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za vládu Rakouské republiky:

Dr. Karl Peterlik m. p.

Za vládu České a Slovenské Federativní Republiky:

Jiří Dienstbier m. p.

VORBLATT**Problem:**

Im Verhältnis zwischen Österreich und der CSFR besteht bisher keine vertragliche Regelung der Übernahme eigener Staatsbürger und von rechtswidrig aus einem in den anderen der beiden Staaten eingereisten Drittausländer sowie der Durchbeförderung von Drittausländern.

Lösung:

Abschluß eines Abkommens über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze.

Alternativen:

Keine. Anträge auf Übernahme von Personen wurden zwar schon in der Vergangenheit im Sinne völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts vielfach positiv erledigt, doch ist eine vertragliche Regelung zur Festlegung der konkreten Voraussetzungen einer Übernahme und zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchbeförderung erforderlich.

Kosten:

Durch das Abkommen ist eine Kostenersparnis für den Bund zu erwarten.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Übernahme von Personen an der Grenze ist im EG-Recht nicht geregelt. (Zwischen einzelnen EG-Staaten bestehen bilaterale Schubabkommen, zwischen den sogenannten Schengener Staaten und Polen darüber hinaus ein mehrseitiges Übereinkommen.)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es regelt keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sodaß sein Abschluß der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht bedarf. Da es einer unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung zugänglich ist, ist eine Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu seiner Erfüllung nicht erforderlich. Sein Art. 3 Abs. 2 vierter Satz ist verfassungsändernd.

Zwischen Österreich und seinen westlichen Nachbarstaaten sowie einigen weiteren westeuropäischen Staaten bestehen bereits seit vielen Jahren vertragliche Regelungen über die Übernahme von Personen an der Grenze.

Im Gefolge der Demokratisierung in seinen östlichen Nachbarstaaten war und ist Österreich bemüht, auch mit diesen und anderen Staaten Mittel- und Osteuropas Abkommen über die Übernahme von Personen abzuschließen. So konnte ein solches Abkommen am 2. August 1991 mit der Republik Polen (BGBl. Nr. 462/1991) abgeschlossen werden. Während dieses lediglich die Übernahme eigener Staatsangehöriger der Vertragspartner zum Gegenstand hatte und als Regierungsübereinkommen abgeschlossen werden konnte, geht das am 26. August 1991 unterzeichnete Abkommen mit der CSFR über den Bereich der jeweiligen Staatsangehörigen hinaus und bedarf in Österreich im Hinblick auf die darin enthaltenen Bestimmungen über die Durchbeförderung von Drittausländern der Genehmigung durch den Nationalrat.

Im einzelnen sieht das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik folgende Verpflichtungen der Vertragsparteien vor:

1. die jederzeitige formlose Übernahme eigener Staatsangehöriger;

2. die Übernahme von Drittausländern, die vom Gebiet einer Vertragspartei rechtswidrig in das der anderen eingereist sind, sofern letztere innerhalb bestimmter Fristen um die Übernahme ersucht;
3. die Durchbeförderung von Drittausländern in einen Drittstaat.

Durch dieses Abkommen ist eine Kostenersparnis für den Bund zu erwarten. Die mit der Übernahme einer gegenüber der Vergangenheit voraussichtlich nicht nennenswert erhöhten Zahl von Personen durch Österreich verbundenen Kosten dürften geringer sein als die Kosteneinsparungen infolge beschleunigter Übernahme von Personen durch die CSFR sowie infolge Ermöglichung der Durchschiebung von Personen durch die CSFR statt deren direkter Abschiebung in den Heimatstaat auf dem Luftweg.

Zur Vereinbarkeit des Abkommens mit dem EG-Recht:

Die Übernahme von Personen an der Grenze ist im EG-Recht nicht geregelt. (Zwischen einzelnen EG-Staaten bestehen bilaterale Schubabkommen, zwischen den sogenannten Schengener Staaten und Polen darüber hinaus ein mehrseitiges Übereinkommen.)

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Übernahme eigener Staatsangehöriger ist in Abs. 1 als Regelfall ohne besondere Formalität bei Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit des übernehmenden Staates vorgesehen. Stellt sich nachträglich der Nichtbesitz dieser Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Einreise heraus, so muß die Person vom ersuchenden Staat zurückgenommen werden; dies gilt jedoch nicht, wenn die Behörden des ersuchten Staates der übernommenen Person zu Unrecht ein Reisedokument ausgestellt haben.

Abs. 2 sieht für den Fall, daß lediglich vermutet wird, aber nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß eine von einem Vertragsstaat in den anderen zu überstellende Person die Staatsangehörigkeit des

letzteren besitzt, die Verpflichtung des letzteren vor, die Staatsangehörigkeit auf Ersuchen unverzüglich klarzustellen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel betrifft ebenso wie Art. 1 die Übernahme eigener Staatsbürger und enthält eine Sonderregelung für pflegebedürftige Personen. Im Hinblick auf das Erfordernis rechtzeitiger Maßnahmen der übernehmenden Vertragspartei ist deren diplomatischer Mission oder konsularischer Vertretung die beabsichtigte Übergabe einer solchen Person im voraus mitzuteilen.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt die Übernahme von Drittausländern. Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß ein Drittausländer von einer Vertragspartei zu übernehmen ist, wenn er aus ihrem Gebiet rechtswidrig in das der anderen Vertragspartei eingereist ist. Die Übernahme kann förmlich (Abs. 2) oder formlos (Abs. 3) erfolgen.

Die **förmliche Übernahme** unter Ausstellung einer Übernahmeerklärung erfolgt, wenn innerhalb der im Abs. 2 vorgesehenen Fristen ein Übernahmsantrag gestellt und die rechtswidrige Überschreitung der Grenze **glaubhaft** gemacht wird.

Zuständig für die Stellung von Übernahmsanträgen und für die Ausstellung von Übernahmeerklärungen sind auf tschechoslowakischer Seite die jeweiligen Dienststellen für Fremdenpolizei und Paßangelegenheiten, auf österreichischer Seite die Sicherheitsdirektionen für Oberösterreich und für Niederösterreich. Eine Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für das Burgenland ist angesichts des nur kurzen burgenländischen Anteils an der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vorgesehen. In einer Durchführungsvereinbarung zwischen den beiderseitigen Innenministern, die nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf und gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen in Kraft treten wird, ist vorgesehen, daß die Anträge auf Übernahme und die Ausstellung von Übernahmeerklärungen auch für den burgenländischen Bereich der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze durch die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich erfolgen.

Art. 3 Abs. 2 vierter Satz des am 26. August 1991 unterzeichneten vorliegenden Abkommens bedarf einer verfassungsändernden Behandlung. Dies deshalb, da auf Grund des Abs. 1 erster Satz des durch das am 31. Oktober 1991 kundgemachte Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 565/1991 geschaffenen Art. 78 b B-VG ab 1. Mai 1993 für eine Zuständigkeit einer anderen Sicherheitsdirektion als

jener für das Burgenland hinsichtlich des zugleich die burgenländische Landesgrenze bildenden Teils der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze kein Raum mehr gegeben sein wird.

Die **formlose Übernahme** erfolgt, wenn innerhalb der in Abs. 3 vorgesehenen Frist darum ersucht und auf Grund der dabei gemachten Angaben die rechtswidrige Überschreitung der Grenze **festgestellt** werden kann. Zuständig für die formlose Übernahme und für diesbezügliche Ersuchen sind die beiderseitigen Grenzbehörden.

Sowohl nach einer förmlichen als auch nach einer formlosen Übernahme muß der Drittausländer von dem Vertragsstaat, der darum ersucht hat, wieder zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Drittausländer nicht aus dem Vertragsstaat, der ihn übernommen hat, in den anderen eingereist ist (Abs. 3).

Die Transportkosten bis zur Grenze sind primär vom Drittausländer selbst, subsidiär vom Aufenthaltsstaat zu tragen (Abs. 4).

Zu Artikel 4:

Unter der Voraussetzung, daß die Übernahme durch den Zielstaat und gegebenenfalls weitere Durchbeförderungsstaaten gesichert ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf Antrag Drittausländer durchzubefördern (Abs. 1).

Gemäß Abs. 2 kann die Durchbeförderung abgelehnt werden, wenn der Drittausländer im Zielstaat oder weiteren Durchbeförderungsstaaten der Gefahr unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt oder aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht wäre. Ein weiterer Grund zur Ablehnung von Durchbeförderungsanträgen ist strafgerichtliche Verfolgung im ersuchten Staat, in allfälligen weiteren Durchbeförderungsstaaten oder im Zielstaat. Innerstaatlich ist als Hinderungsgrund für die polizeiliche Durchbeförderung insbesondere das im § 13 a FrPG normierte Verbot der Abschiebung in die dort umschriebenen Staaten maßgeblich; im Zusammenhang mit allenfalls drohender Strafverfolgung sind darüber hinaus die §§ 13 und 19 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes beachtlich.

Zuständig für die Beantragung und Erledigung der Durchbeförderung sind die Innenministerien der Vertragsparteien (Abs. 3).

Stellen sich nach Übernahme zur Durchbeförderung Ablehnungsgründe heraus, so ist der Drittausländer von der ersuchenden Partei rückzuübernehmen (Abs. 5).

8

451 der Beilagen

Die Kosten der Durchbeförderung und einer allfälligen Rückstellung sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen (Abs. 7).

wurde von den Innenministern Österreichs und der ČSFR bereits am 26. August 1991 abgeschlossen und wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen in Kraft treten.

Zu Artikel 5:

Gemäß diesem Artikel können die zuständigen Organe der beiden Vertragsparteien Vereinbarungen über die näheren Modalitäten der Durchführung des vorliegenden Abkommens treffen.

Eine derartige Durchführungsvereinbarung, in der die Vorgangsweise bei der Antragstellung, Übernahme und Durchbeförderung sowie die erforderlichen Angaben näher geregelt und die für die verschiedenen Arten der Übernahme in Frage kommenden Grenzübergänge festgelegt werden,

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durch das vorliegende Abkommen nicht berührt werden.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel enthält die Schlußklauseln betreffend das Inkrafttreten und die Kündigungsmöglichkeit.